

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 35 (1919)

**Heft:** 35

**Rubrik:** Verbandswesen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und ausgetrocknet werden, sodaß der Architekt, hauptsächlich bei einem Riegelbau, jahrelang vom Bauherrn bei jedem kleinen Riß, die nun einmal nicht zu vermeiden sind, Vorwürfe einzustecken hat. Kann das Holz, und das wird bald wieder der Fall sein, trockener geliefert werden, so wird auch da eine Besserung eintreten können.

Gibt es auch für den entwesenden Architekten etwas besseres und wertvolleres als ganze Zimmer aus Holz?

Auch hier ist oft der zu hohe Preis schuld, wenn heute weniger gefärbte Zimmer als früher zur Ausführung gelangen. Wenn also die Sägereien und die Unternehmer den Weg finden können, um die Preise etwas niedriger zu halten, so werden sie im Architekten kein Hindernis für die Verbreitung der Holzbauweise finden.

R.

## Verkehrswesen.

Die vierte Schweizer Mustermesse findet in Basel vom 15.—29. April 1920 statt. Als letzter Anmelde-termin ist der 10. Dezember d. J. festgesetzt worden. Für die kommende Messe sind die Erfahrungen der vorangegangenen, sowie die Resultate der Enquête unter den Messeteilnehmern von grundlegender Bedeutung. Die Messeleitung konstatiert gerne, daß die Messeteilnehmer fast einstimmig die Beibehaltung der bisherigen Organisation wünschen. Wenn dennoch eine Anzahl organisatorischer Änderungen eingeführt werden, so dienen dieselben in der Hauptsache dem inneren Ausbau der Messe.

Der nationale Charakter der Mustermesse wird beibehalten. Um die Herkunft der ausgestellten Waren genau zu prüfen, sollen die Kontrollkommissionen mit besonderen Befugnissen ausgestattet werden. Auf diese Weise ist volle Sicherheit gegeben, daß an der Messe nur schweizerische Waren angeboten werden.

Die Zulassungsbedingungen haben insofern eine Verhärfung erfahren, als Vertreter oder Agenten nur dann zur Messe zugelassen werden, wenn sie eine schriftliche Erklärung des Fabrikanten vorlegen, daß er mit der Ausstellung seiner Waren durch die Vertreterfirma einverstanden ist. Damit wird eine wirksame Kontrolle geschaffen, die ihre Rückwirkung auf die Qualität der Messeprodukte zeigen wird. Die technischen Einrichtungen, vor allem die Stände und Kabinen, werden keine Änderungen erfahren. In der Gruppeneinteilung fallen die zwei Gruppen, welche nach Übereinkommen für das schweizerische Comptoir in Lausanne reserviert sind, weg. Es betrifft dies die Gruppen „Nahrungsmittel“ und „Landwirtschaft“. Dafür wurden zwei neue Gruppen geschaffen. Die große Textil- und Bekleidungsgruppe wurde getrennt in „Textilwaren (Gruppe XII)“ und „Bekleidung und Ausstattung (Schuhwaren, Leder- und Zelluloidartikel, Quincaillerie, Mercerie)“ (Gruppe XIII). Ferner ist eine besondere Gruppe (XV) „Transportmittel“ vorgesehen. Der Gruppe VI, „Bureau- und Geschäftseinrichtungen“, wurde als weiterer Zweig das Reklamewesen angegliedert.

Die Mietpreise der Kabinen und der Stände von 3 m Tiefe müssen um einen bescheidenen Betrag erhöht werden. Desgleichen müssen infolge der außerordentlich hohen Bau- und Betriebsausgaben, welche die Messe zu tragen hat, die Kosten des Transportes vom Bahnhof Basel zu den Messehallen und umgekehrt, ferner die Transportversicherung von den Ausstellern getragen werden. Dagegen versichert die Messeleitung die ausgestellten Waren kostenlos gegen Feuerschaden und Diebstahl bis zum Maximalbetrag von 5000 Fr.

Um den ganzen Messebetrieb nach klaren Richtlinien abzugrenzen und zu regeln, wurde für die Messeteilnehmer

ein besonderes Messereglement geschaffen, das über alle technischen und administrativen Anordnungen genaue Auskunft gibt.

Der Messebesuch ist gleich geregelt wie 1919, d. h. die Einkäufer haben ständig Zutritt, das Publikum dagegen kann nur an Samstagen und Sonntagen die Messe besuchen. Die Einkäuferkarten werden bis 1. April 1920 gratis abgegeben; nachher wird das Stück zu Fr. 2 berechnet.

Besondere Sorgfalt wird die Messeleitung der Ausgestaltung des technischen Dienstes und der verschiedenen Messebureaux widmen.

Für den Besuch aus der Schweiz und aus dem Auslande wird die Messeleitung umfassende Vorkehrungen treffen.

## Verbandswesen.

**Aargauischer Gewerbeverband.** Sonntag, den 7. Dez. findet im Hotel Linde in Baden der aarg. Gewerbetag statt. Zur Behandlung kommen folgende Traktanden: 1. Gesetz über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen. Referent Nat.-Rat Ursprung. 2. Submissionsverordnung, Lehrlingsgesetz, Sonntagsruhegesetz. Referent Dr. Großerat Arnold. 3. Umfrage.

**Gewerbeverband der Stadt Luzern.** (Korr.) Der Gewerbeverband von Luzern hat beschlossen, zur Förderung der gewerblichen und industriellen Tätigkeit, zur Pflege neuer künstlerischer Bestrebungen, vor allem aber zur Hebung der einheimischen Produktion periodische Wettbewerbe zu veranstalten, an denen sich im Kanton Luzern niedergelassene Gewerbetreibende, Künstler, Meister, Gesellen, Arbeiter und Arbeiterinnen beteiligen können. Zur Begutachtung der eingelaufenen Arbeiten wird jeweils eine besondere Fachkommission bestellt. Die Arbeiten kommen in dem von der Stadt erworbenen Gewerbeuseum zur Ausstellung. Die erstprämierten Arbeiten gehen ins Eigentum des Gewerbeverbandes über und werden einer zu schaffenden Sammlung einverlebt. Der erste Wettbewerb betrifft Entwürfe zu einer Dekorationsfahne für das neue Gewerbeumuseum, ferner die Erstellung eines bequemen, ländlichen Verhältnissen angepaßten Stuhles (Großvaterstuhl) und eines eisernen Grabkreuzes. Zuletzt bietet sich auch dem Schreiner oder dem Maler Gelegenheit, seine Kunst zu produzieren, indem ihnen die Aufgabe zufällt, einen gemalten, tannenen Schrank ohne besondere Zweckbestimmung zu entwerfen.

Das Vorgehen des Gewerbeverbandes ist zu begrüßen und dazu angetan, Handwerk und Gewerbe zu heben und zu neuem Ansehen zu bringen.

R.

## E. Beck Pieterlen bei Biel-Bienne

Telephon Telephon

Telegramm-Adresse:

**PAPPBECK PIETERLEN.**

empfiehlt seine Fabrikate in: 3264

**Isolierplatten, Isolierdecke, Korkplatten** und sämtliche **Teer- und Asphalt-Produkte.**

Deckpapiere roh und imprägniert, in nur bester Qualität, zu billigsten Preisen.

**Carbolineum. Falzbaupappen.**